

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 33 K-ChG Abberufung

K-ChG - Kärntner Chancengleichheitsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2024

Die Landesregierung hat die Anwältin (den Anwalt) für Menschen mit Behinderung mit Bescheid von seiner Funktion abzuberufen, wenn diese (dieser)

- a) schriftlich darum ersucht,
- b) dauernd arbeitsunfähig ist, oder
- c) ihre (seine) Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

In Kraft seit 01.03.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$